



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Dr. Paul Wengert, Günther Knoblauch, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Herbert Kränzlein, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl SPD**

**Haushaltsplan 2017/2018;
hier: Versteckte Verschuldung reduzieren:
Härtefonds zur Sanierung kommunaler Bäder
(Kap. 13 10 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 10 (Allgemeine Finanzausweisungen usw.) wird ein neuer Tit. „Härtefonds zur Sanierung kommunaler Bäder“ jeweils mit Mitteln in Höhe von 15.000,0 Tsd. Euro und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10.000,0 Tsd. Euro pro Jahr geschaffen.

Der Fonds wird finanziert durch eine entsprechende Reduzierung der Tilgung in Kap. 13 60 (Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB) Tit. 325 52 (Tilgung am Kreditmarkt).

Begründung:

Immer mehr finanzschwache Städte und Gemeinden in Bayern geraten unverschuldet in eine finanzielle Notlage und kämpfen zudem mit den Folgen des demografischen Wandels. Sie nutzen seit vielen Jahren alle Möglichkeiten, um Geld zu sparen, dennoch gelingt es ihnen nicht, notwendige Investitionen zu tätigen, viele sind praktisch handlungsunfähig. Trotz aller Bemühungen ist die Finanzdecke vorn und hinten zu kurz und selbst dringendst erforderliche Sanierungsmaßnahmen können nicht in Angriff genommen werden. Insbesondere die Sanierung kommunaler Bäder erfordert finanzielle Mittel in einer Größenordnung, die notleidende Kommunen völlig überfordert. Ihre Bäder müssen geschlossen werden und der Sanierungsstau wird immer größer.

Daneben ist es diesen Kommunen auch nicht möglich Investitionen in die Sicherheit der Badenden zu tätigen. Ohne staatliche Hilfe kann dieses drängende Problem von vielen Städten und Gemeinden nicht mehr gelöst werden. Deshalb ist in solchen Fällen eine Härtefallregelung erforderlich, mit der staatliche Unterstützung gewährt wird. Dafür wird im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ein „Härtefonds zur Sanierung kommunaler Bäder“ gebildet, mit dessen Mitteln kommunale Frei- und Hallenbäder saniert werden können. Die staatliche Förderung kann bis zu 100 Prozent betragen, sofern die Kommunen keine Eigenmittel aufbringen können. Das Finanzausgleichsgesetz wird entsprechend geändert.